

Trägerverein I_LAND
Koordination Zwischennutzungen auf ExEsso und Promenade

Fahrende auf ExEsso-Hartplatz
Protestcamp für einen Standplatz für Fahrende im Kanton BS

Basel, 13. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Uns ist seit dem 10.04.2015 bekannt, dass Sie mit Ihren Wohnwagen auf dem ExEsso-Hartplatz (Parzelle 3134) übernachten. Wie bereits mündlich mitgeteilt, dürfen wir einer solchen Nutzung – aus vertraglichen Gründen – nicht zustimmen. In der Industriezone ist jegliche Wohnform untersagt. Dies gilt auch für unsere eigenen vor Ort ansässigen Projekte.

Wir können Euer Anliegen eines Standplatzes für Fahrende gut nachvollziehen. 2009 als der Bund über diese Problematik berichtete, wurde ein solcher Standplatz diskutiert und von vereinzelt Mitgliedern unseres Trägervereins eingefordert. Der Kanton toleriert, auf den von uns verwalteten Flächen, keine zonenfremden Nutzungen und verlangt für jede Nutzung ein entsprechendes Baugesuch inkl. Betriebsbewilligung. Bis heute gibt es trotz Bedarf keinen entsprechenden Standplatz für Fahrende im Kanton Basel-Stadt.

Fahrende werden durch das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) betreut. Eure Ansprechperson ist:

Herr Julian Pfefferle
Telefon +41 61 267 92 29

Unsere Vertragspartner Immobilien BS (IBS) und das Präsidialdepartement (PD) wurden durch ein Schreiben der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) über eure Anwesenheit informiert. Wir werden nun gebeten Euch wegzuweisen und gegebenenfalls die Polizei aufzubieten. Kommen wir dieser Aufforderung nicht nach, werden wir womöglich Vertragsbrüchig und gefährden damit unsere eigenen Zwischennutzungsprojekte. Der Zeitpunkt ist höchst ungünstig, da wir kurz vor den Verhandlungen einer Vertragsverlängerung stehen.

Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt und muss vom Mieter ausgesprochen werden. Aus den oben genannten Gründen sehen wir uns gezwungen, von diesem Recht gebrauch zu machen, sollte der Platz nicht bis **Mittwoch 15.04.2015 um 12:00** verlassen worden sein.

Dieser Entscheid fällt uns nicht leicht und wir hoffen auf Euer Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand Trägerverein I_LAND

Art. 186

Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.